



Zur Legitimierung der Software kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass die fehlende Dokumentation und widersprüchliche Angaben zur Funktionsweise auf eine Entkopplung von Aktivitäts- und Formalstruktur hindeuten. Dass zwar auf eine Machbarkeitsstudie hingewiesen, aber deren Ergebnisse nicht konkret benannt werden, deutet auf eine „Logik des guten Glaubens“ hin.

Umgekehrt lässt sich der Einsatz der Software aber auch als Lösung zuvor bestehender Legitimitätsdefizite verstehen, die durch die hohe Arbeitsbelastung und teilweise gravierende Fehlentscheidungen entstanden ist – genannt wird der deutsche Bundeswehrsoldat Franco A., dem es gelang, sich als syrischer Flüchtling auszugeben.

Die Arbeit zieht das Fazit, dass mit dem Einsatz der Software zwar den Legitimitätsdefiziten begegnet werden kann – allerdings zu Lasten der Asylbewerber. Die intransparenten Funktionsweise und der Mangel an Transparenz bei der Notlage der Geflüchteten nicht zu berücksichtigen, die gegen Fehlentscheidungen häufiger vorgehen können. Das durch die Software angesammelte Wissen, auf das die Betroffenen keinen Zugriff haben, führt zusätzlich zu einer Verstärkung der „Herrschaft kraft Wissens“. Ein Verfahren zur Identifizierung von Einzelpersonen für die Einteilung gesellschaftlicher Gruppen aufgrund einer biologischen Grundlage einzusetzen, sieht sie sehr kritisch.

Was für die Formalstruktur nicht untersucht wird, ist die Frage, ob die Software tatsächlich Dialekte korrekt unterscheiden kann. Bei der Software handelt es sich um maschinen-lernende Systeme, neuronale Netze, die Modelle bilden, dabei bleibt unklar ob sie weiter lernend oder abgeschlossen sind. Die Darstellung dazu ist widersprüchlich. Es ist zwar ein Assistenzsystem, das die Entscheidung nicht selbst trifft. Ist es ein stimmbiometrisches

Verfahren im „klassischen“ Sinne? Es bleibt fraglich, ob Sprachbiometrie-Software zur Erkennung von (arabischen) Dialekten tatsächlich ein biometrisches Verfahren ist. Die Intransparenz der Software ist auch für die Legitimierung das größte Problem.

Der Weizenbaum-Studienpreis wird in erster Linie für Informatik-Arbeiten vergeben, will aber auch die interdisziplinäre Bearbeitung Informatik-naher Themen belohnen. Damit ist diese Arbeit für uns trotz eigentlich soziologisch-politischer Ausrichtung preiswürdig. Die Frage der Legitimität automatisierter Entscheidungen ist eine der wesentlichen Fragen, die sich aus Digitalisierungsprozessen ergeben – und damit eines der Kernthemen des FfF. Die Arbeit ist stringent aufgebaut, indem sie zunächst in kreativer Weise einen theoretischen Rahmen für die Analyse der Kriterien erarbeitet und dann die daraus gewonnenen Kriterien auf das gewählte, hochaktuelle Fallbeispiel anwendet. Die Arbeit entnimmt viel aus der Literatur, für letztes Verständnis weitere Arbeit erfordern. Die Legitimität ihrer Behebung werden überprüfbar wäre es noch gewesen, auch wenn sie – in der Arbeit kurz angerissen – anhand des theoretischen Rahmens detaillierter zu behandeln. Abschließend geht die Autorin auch auf die Folgen des Einsatzes algorithmischer Entscheidungssysteme im gewählten Problembereich ein.

Die Arbeit verknüpft zwei hochaktuelle Themen, indem sie die in der Öffentlichkeit stark diskutierte Frage der Asylentscheidung mit dem in der Informatik aktuellen Thema Künstliche Intelligenz und algorithmische Entscheidungsverfahren zusammenführt. Die Jury hat sich einhellig für einen zweiten Preis für diese Arbeit entschieden.

Herzlichen Glückwunsch, Alexandra Keiner, zum Weizenbaum-Studienpreis 2019.

erschienen in der FfF-Kommunikation,
herausgegeben von FfF e. V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de



Alexandra E. Keiner

Algorithmen im Asylprozess

Legitimität von Algorithmen in politischen Verwaltungsorganisationen am Beispiel der Dialekterkennungssoftware des BAMF



2. Preis

Über Algorithmen wird derzeit viel diskutiert. Im Fokus steht dabei insbesondere ihr Einsatz in verschiedenen Wirtschaftszweigen, etwa bei der Analyse des Verhaltens von KundInnen, KonsumentInnen und BewerberInnen, um daraus Liquiditätsprognosen bei der Vergabe von Krediten zu ermitteln oder individuelle Versicherungsbeiträge zu berechnen. Seit kurzem werden solche Systeme jedoch auch in staatlichen Organisationen herangezogen. So setzt etwa die Steuerfahndungsstelle Kassel seit 2018 Algorithmen für ihre Ermittlungen ein. Und auch die österreichische Arbeitsagentur („Arbeitsmarktservice“) prüft derzeit den Einsatz eines Algorithmus, um die Marktchancen von Arbeitssuchenden zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Finanzierung von Maßnahmen zu entscheiden.

Eine der ersten Behörden im deutschsprachigen Raum, die diese neue Technologie nutzt, ist das deutsche Bundesamt für Mig-

ration und Flüchtlinge (BAMF). Seit 2016 wird dort eine Software zur algorithmischen Spracherkennung eingesetzt, um die Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung von Geflüchteten zu unterstützen. Mittels *sprachbiometrischer* Verfahren wird versucht, anhand von Sprachaufnahmen den Dialekt und damit das Herkunftsland der Asylsuchenden zu ermitteln. Da es bislang noch keine vergleichbaren Systeme gibt und zudem Studien fehlen, die die Funktionsfähigkeit dieser Software belegen, ist deren Einsatz für eine solche wichtige Entscheidung über das Asylrecht stark legitimierungsbedürftig. Aus diesem Grund ist es wichtig zu prüfen, wie das BAMF diesen Einsatz zu legitimieren versucht.

Laut Schätzungen des BAMF aus 2018 können 60 Prozent der Personen, die in Deutschland Asyl beantragen, keine (gültigen) Identitätsdokumente vorweisen (Frank 2018). Die Ein-



reise nach Deutschland ist ohne Ausweisdokumente zwar illegal, doch haben Geflüchtete nach § 13 AsylG auch ohne diese Dokumente ein Recht auf einen Asylantrag. Denn die Gründe, weshalb Menschen bei ihrer Einreise keine Ausweispapiere bei sich tragen, sind vielfältig: So können ihre Dokumente zum Beispiel auf ihrem Weg nach Deutschland von sogenannten *Schleusern* oder auch von Behörden anderer Staaten einbehalten worden sein. Oder aber die eigenen Papiere mussten gefälscht werden, um das eigene Land überhaupt erst verlassen zu können.

Da seit der Einschränkung des Asylgesetzes 1993 Personen aus *sicheren Herkunftsstaaten* eine geringere Aussicht auf Asyl haben, wird jedoch häufig davon ausgegangen, dass Personen, die aus diesen Ländern nach Deutschland einreisen, ihre Dokumente absichtlich vernichten, um ihre Anerkennungschancen zu erhöhen (Tangermann 2017:18). Bislang wurden deshalb Sprachanalysen von SprachgutachterInnen durchgeführt, um die angegebene Herkunft zu validieren. Seit 2016 setzt das BAMF nun eine „Sprachbiometrische Dialekterkennungssoftware“ ein, mit der versucht wird, dieses Verfahren durch eine Analyse von zweiminütigen Sprachaufnahmen der Asylsuchenden zu ersetzen.

Die Software wurde in Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Firma Atos entwickelt. Die Kosten für Anschaffung, Anpassung, Ausbau und Kauf von Lizenzen betragen bis Juli 2018 rund zwei Millionen Euro (Bundesregierung 2018b:14). In den ersten zwei Jahren nach Start der Software wurde sie bundesweit dann auch schon 18.500 Mal eingesetzt, mit dem Schwerpunkt auf arabisch sprechende AntragsstellerInnen. Die Ergebnisse der Spracherkennungssoftware werden von den BeamtInnen, die über die jeweiligen Asylanträge entscheiden, in der Anhörung der AntragstellerInnen auf Plausibilität hin geprüft. Wenn die Ergebnisse der Sprachanalyse dabei nicht mit den angegebenen Daten der Geflüchteten übereinstimmen, wird angenommen, dass die Person versucht hat die Behörden zu täuschen, und der Asylantrag wird gemäß AsylG § 30 Absatz 3 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, sodass die betroffenen AntragstellerInnen „in der Regel Deutschland wieder verlassen“ (BAMF 2017b:2) müssen.

Dass die Software technisch wirklich zuverlässig funktioniert, ist dabei allerdings sehr fraglich. Der Computer- und Sprachwissenschaftler Dirk Hovy behauptet etwa, es sei nicht möglich, einen Trainingsdatensatz zu erstellen, der die Komplexität und Veränderbarkeit von (arabischen) Dialekten abzubilden vermag (Hummel 2017). Zwar zeigen mehrere Studien, dass die Identifikation von Sprachen mit Hilfe algorithmischer Systeme mit geringer Fehlerwahrscheinlichkeit durchaus möglich ist (Cölltekim, Rama 2016; Ali A et al. 2016), allerdings nur wenn sehr große Trainingsdatensätze mit mehr als 50.000 Sprach- oder Textproben verfügbar sind. Eine zuverlässige Unterscheidung innerhalb von Sprachgruppen, wie es bei der Erkennung von arabischen Dialekten der Fall ist, sei allerdings auch diesen Studien zufolge nicht zuverlässig möglich.

Rechtlich könnte der Einsatz der Sprachbiometrie-Software des BAMF darüber hinaus sogar gegen Bundes- und EU-Gesetze verstoßen, die eine Entscheidung auf der Grundlage von (intransparenten) Algorithmen explizit untersagen. So spricht etwa

die Europäische Kommission (2018) von einem „Recht, nicht einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung [...] unterworfen zu sein“. Ebenso dürfen auch nach § 114 Absatz 4 Bundesbeamtenengesetz „beamtenrechtliche Entscheidungen“ nicht ausschließlich auf Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung getroffen werden.

Insbesondere der ethische Aspekt spielt für die Kritik an der Sprachbiometrie-Software eine große Rolle, da die Tragweite der Entscheidung sehr groß ist, die durch die algorithmische Bestimmung der Herkunftsregion getroffen wird. Wenn der Ergebnisbericht der Software mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit angibt, dass AntragsstellerIn einen Dialekt aus einer „sicheren“ Region spricht, wird ihr Antrag auf Asyl abgelehnt. Vor dem Hintergrund, dass es bisher keine vergleichbaren Systeme gibt, noch keine Studien dazu vorliegen, die die Funktionsfähigkeit solcher Dialekterkennungssoftware nachweisen können, und zudem die Fehlerquote der Software der Bundesregierung (2018b) zufolge bei 15 bis 20 % liegt, dann ist der Einsatz dieser Software für solch wichtige Entscheidungen über das Recht auf Asyl zumindest aus ethischer Perspektive höchst fraglich.

Delegitimierende Informationen werden verschleiert

Die erste Legitimierungsstrategie funktioniert über das Auslassen oder Verschleiern von Informationen, die den Einsatz der Software delegitimieren könnten. Auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion *Die Linke* nach einer Aufschlüsselung der hinterlegten Sprachproben nach jeweiligem Dialekt antwortete die Bundesregierung etwa, dass diese Daten „aus Geheimhaltungsgründen“ der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden könnten. Der Grund dafür sei, dass „die Informationen geeignet sind, bewusste Täuschungshandlungen im Asylverfahren vorzubereiten und die Spracherkennung missbräuchlich zu manipulieren. Die Antwort auf die Frage ist daher als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungsgrad VS – *Nur für den Dienstgebrauch* eingestuft und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt“ (Bundesregierung 2018b:15).

Auch auf die Frage nach der Funktionsweise des zugrunde liegenden Algorithmus gibt die Bundesregierung (2017) an, dass „die entsprechenden Informationen zur Funktionsweise [...] der internen Verwendung“ (S. 3) vorbehalten seien. Der konkrete Grund für die Geheimhaltung der Funktionsweise wird nicht genannt. Eine Bürgeranfrage zu den Ergebnissen der Testphase im Vorfeld des Softwareeinsatzes beantwortete das BAMF (2017c) damit, dass die Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich gemacht werden könnten, weil dies gegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz verstoßen würde. Dort heißt es: „Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.“ Auf eine erneute Anfrage nach Ergebnissen, aus denen keine personenbezogenen Daten hervorgehen, ging das BAMF nicht mehr ein.

Im Zuge der Geheimhaltung von Informationen über die Funktionsweise des Algorithmus kommt es darüber hinaus auch zu widersprüchlichen Angaben von Seiten der Behörden: So be-



hauptete die Bundesregierung (2017), dass es sich bei der Sprachbiometrie-Software nicht um „maschinelles Lernen“ handele, während der Vizepräsident der BAMF die Software als „selbstlernendes System“ beschreibt. Für den Fall, dass es sich tatsächlich um ein selbstlernendes System handeln sollte, bleibt jedoch unklar, wie nach dem Einsatz der Software die Herkunft von Asylsuchenden unabhängig vom ermittelten Ergebnis sichergestellt werden kann. Eine solche externe Validierung wäre aber notwendig, wenn das Datenmaterial zuverlässig sein soll, um als Grundlage für die Verbesserung der Sprachmodelle zu dienen. Würde das System hingegen auf Grundlage der von ihm selbst ermittelten Ergebnisse weiter lernen, würde dies zu keiner Qualitätsverbesserung führen, sondern eher mögliche Fehler verstärken.

Weiterhin ist mit Blick auf die Legitimität der Software interessant, dass bestimmte Informationen zum Einsatz der Software durch das BAMF gar nicht erst erhoben bzw. dokumentiert werden. Die Bundesregierung hat mehrfach darauf verwiesen, dass sie über bestimmte Informationen nicht verfügen würde, weil diese nicht erhoben worden seien. Auf Anfrage der Bundestagsfraktion *Die Linke* danach, in wie vielen Fällen die Ergebnisse der Software von den Angaben der Antragssteller abwichen, antwortet die Bundesregierung etwa wie folgt: „In MARIS [dem Dokumentenmanagementsystem des BAMF] sind insgesamt 6.285 Dokumente als Sprachreports erfasst. Davon wurden in 2.333 Fällen die Informationen in MARIS händisch eingetragen, die besagen, ob der Sprachreport die Angaben des Antragstellers stützt oder nicht. Die Differenz ist insbesondere dem zeitlichen Abstand zwischen Generierung des Sprachreports im Rahmen der Asylantragsannahme und der späteren Eintragung der Information nach der Anhörung geschuldet“ (Bundesregierung 2018b:12). Demnach wurden also nur rund 6.000 Sprachreports von den vermeintlich 18.000 Sprachproben dokumentiert; und nur für 2.333 dieser 6.000 Fällen ist bekannt, ob der jeweilige Sprachreport die Angaben des Antragstellers gestützt hat oder davon abwich.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung (2018a:3) an, auch über keine Informationen zu verfügen, in wie vielen Fällen ein negatives Ergebnis der Dialektanalyse zu einem negativen Asylbescheid geführt habe. Und schließlich werde auch nicht erfasst, bei wie vielen anhängigen Gerichtsverfahren gegen die Entscheidungen des BAMF über Asylanträge der Einsatz der Sprachbiometrie-Software eine Rolle gespielt hat (Bundesregierung 2018a). Die fehlende Dokumentation solcher Informationen ermöglicht es, dass die Probleme und Inkonsistenzen, die sich beim Einsatz der Software ergeben, nicht gerechtfertigt werden müssen. Hier arbeitet das BAMF nach dem Motto: „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt“ (Dahlvik 2017:134).

Der Rechtswissenschaftler Frank Pasquale (2015) übt grundsätzliche Kritik an der Geheimhaltung von Informationen über die Funktionsweise und den Umgang mit Algorithmen, die sich auf Amts- bzw. Betriebsgeheimnisse stützt (*legal secrecy*) oder durch systematische Verschleierung (*technologies of obfuscation*) ausgeübt wird (S. 9-10). Dadurch wären eine mögliche Diskriminierung, Ineffektivität oder Ineffizienz nicht mehr nachvollziehbar und damit illegitim. Doch gerade die Geheimhaltung und Intransparenz der Informationen könnte sich als Legitimi-

tätsmechanismus eignen, weil dadurch die Offenlegung von Inkonsistenzen vermieden wird. Mögliche Defizite des Algorithmus oder fehlerhaftes Umgehen mit der Software sind nicht mehr nachzuvollziehen.

Kennzahlen suggerieren Genauigkeit

Die zweite Strategie zur Legitimierung des Software-Einsatzes durch das BAMF liegt im Einsatz von mathematischen Kennzahlen, die eine hohe Genauigkeit des Verfahrens suggerieren. In den Schulungsunterlagen für die MitarbeiterInnen des BAMF im Umgang mit den neuen IT-Tools wird der Ergebnisbericht der Software musterhaft vorgestellt (siehe Abbildung). Die genauen Angaben zu den Sprach- und Dialektwahrscheinlichkeiten sowie den Aufnahme-Details erzeugen dabei den Eindruck von Berechenbarkeit, Standardisierung und mathematischer Genauigkeit. Auffällig ist in diesem Zusammenhang aber, dass weder aus diesem Bericht noch aus anderen Schulungsunterlagen Hinweise für die Interpretation und den Umgang mit den jeweiligen Ergebnissen zu finden sind, obwohl die Bundesregierung (2018a) angibt, dass die MitarbeiterInnen darin geschult werden, die Ergebnisse der Sprachsoftware richtig zu interpretieren (S. 5). Die einzige Interpretationshilfe, die in diesem Zusammenhang genannt wird, besagt allerdings nur, dass eine Sprechprobe dann erfolgreich abgegeben wurde, „wenn die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten arabischen Dialekts gegenüber anderen wahrscheinlichen arabischen Dialekten im Ergebnisbericht überwiegt“ (Bundesregierung 2017:10). Dabei bleibt jedoch offen, ab welchem Prozentsatz ein Ergebnis zuverlässig ist. Wenn die Äußerung der Bundesregierung stimmt, wäre der Test auch dann erfolgreich, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Dialekts 50,5 Prozent beträgt, was im Umkehrschluss allerdings bedeutet, dass die Fehlerwahrscheinlichkeit des Tests bei 49,5 Prozent liegt.



Abbildung: Ergebnisbericht der Sprachbiometrie-Software, Quelle: BAMF (2017a)

Weiterhin wird im Ergebnisbericht bei jeder Dialektwahrscheinlichkeit ein zusätzlicher Wert mit dem Kürzel LLR angezeigt – als „wissenschaftliches Maß, mit der eine Sprache/Dialekt erkannt wird“. Auch hier fehlen jegliche Angaben über die Bedeutung und Interpretation dieses Wertes. An diesem Beispiel werden nicht (nur) die technischen Defizite der Software deutlich, sondern vor allem auch, dass die MitarbeiterInnen, die die Ergebnisse in ihren Entscheidungen einbeziehen, über keine von außen nachvollziehbaren Informationen zur einheitlichen Interpretation der Ergebnisse verfügen.



Die genauen Angaben über die Wahrscheinlichkeit und Testgüte werden auf diese Weise zu „rationalisierten Mythen“ (Mayer, Rowan 2009:37), da sie eine rationale und zuverlässige Vorgehensweise des Tests suggerieren, ohne dabei wirklich nachvollziehbar (oder gar korrekt) zu sein. Die fehlende Einheitlichkeit der Interpretation fördert dementsprechend einen informellen Umgang mit den Ergebnissen. So ist den MitarbeiterInnen überlassen, ab welcher Wahrscheinlichkeit sie das Ergebnis für die Entscheidung über einen Asylantrag für relevant halten. Damit erfolgt die Überprüfung der Herkunftsangabe eben nicht nur objektiv anhand der Ergebnisse der Software, sondern auch anhand des impliziten Dienstwissens der EntscheiderInnen. Gleichwohl symbolisiert der Einsatz der Software sowohl intern (gegenüber den MitarbeiterInnen) als auch extern (gegenüber der Gesellschaft) ein rationales und objektives Verfahren und stellt so Legitimität her.

Technische Innovation erfüllt Rationalisierungserwartungen der Umwelt

Schließlich bemüht sich das BAMF Legitimität zu erlangen, indem es betont, wie innovativ seine Software sei. So behauptet die Behörde, eine Vorreiterrolle bezüglich der Digitalisierung von Verwaltungsaufgaben eingenommen zu haben (BAMF 2017d:7). Die Sprachbiometrie-Software wird dabei als „innovativ“, „agil“ und „weltweit einzigartig“ beschrieben (BAMF 2018a:4; Bundesregierung 2017:4; 2018a:15; Richter zit. n. Frank 2018). Das BAMF bemüht sich also darum, die Legitimitätsprobleme, die auf Effektivitäts- und Effizienzschwächen beruhen, durch den Verweis auf die Innovativität ihrer Lösung wettzumachen. So heißt es von der Bundesregierung (2017), die Sprachbiometrie-Software sei speziell für die Bedürfnisse des BAMF entwickelt worden. Zwar sei die Identitätsfeststellung anhand der Stimme – als „Grundfunktionalität“ der Software – auch schon vorher möglich gewesen, doch die Anpassung auf eine Dialekterkennung wäre erst im Zuge der Softwareentwicklung zusammen mit dem BAMF konzipiert worden.

Innovationen können für die Legitimitäts Erlangung jedoch sowohl förderlich als auch hinderlich sein. Wenn mit den Innovationen neue Elemente und Strukturen einhergehen, die noch nicht institutionalisiert sind, werden sie erstmal auch nicht als legitim wahrgenommen, müssen Legitimität also erst noch erlangen. Technische Innovationen wie die algorithmische Erkennung von Sprachen und Dialekten verfügen allerdings über einen hohen Legitimitätsfaktor, da sie den gesellschaftlichen Rationalisierungserwartungen gerecht werden. Innovationen finden dabei meist nur auf der Ebene der Selbstbeschreibung statt, dienen also nicht unbedingt dazu, die Prozesse tatsächlich effizienter und besser zu gestalten.

Umso wichtiger ist es, dass die Software im Rahmen der „eGovernment-Preisverleihung“ zum „Besten Digitalisierungsprojekt 2018“ ernannt wurde (BAMF 2018b). Dadurch wird die Software gerade aufgrund ihrer Innovativität legitimiert. Weiterhin behauptet das BAMF, es sei „ein gefragter Ansprechpartner und Ratgeber für die Entwicklung und Einführung ähnlicher Verfahren in unseren europäischen Partnerländern. Zusammen mit

unseren europäischen Partnern prüft das Bundesamt kontinuierlich Möglichkeiten zur Kooperation, um Erfahrungen auszutauschen, aber vor allem zur Weiterentwicklung des Systems“. Diese Bewertungen sind das, was Meyer und Rowan (2009) als „zeremonielle Anerkennungen“ (S. 41) bzw. „externe Segnungen“ (S. 47) bezeichnet haben. Durch den Rückgriff auf externe institutionalisierte Bewertungskriterien werden „Organisationen gegenüber intern Beteiligten, Aktionären, der Öffentlichkeit und dem Staat“ (ebd.) legitimiert.

Legitimitätsbemühungen auf Kosten der AntragsstellerInnen

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Einsatz der Sprachbiometrie-Software durch das BAMF zwar förderlich sein kann, um den genannten Legitimitätsdefiziten des BAMF zu begegnen; allerdings geschieht dies zu Lasten der betroffenen AsylantragstellerInnen, die in dem beschriebenen Kontext aus unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Anforderungen und Erwartungen an das BAMF von allen Parteien den geringsten Einfluss haben. In Anbetracht der fehlenden Informationen über die Funktionsweise und die geringe Zuverlässigkeit der Software wurde von der Bundesregierung und dem BAMF insofern eine recht einfache Lösung gewählt, die die potenzielle Notlage der Geflüchteten nicht angemessen berücksichtigt. So verfügen Geflüchtete weder über die (finanziellen) Ressourcen, um gegen Asylentscheidungen gerichtlich vorzugehen, noch haben sie die Möglichkeit, ihre Interessen als Legitimitätsforderungen an das BAMF oder die Bundesregierung zu adressieren.

Weiterhin zeigt sich, dass das BAMF nicht nur auf bereits bekannte Mechanismen zur Legitimierung der Software zurückgreift, sondern dass umgekehrt gerade der Einsatz von Algorithmen für das BAMF legitimierend wirkt. Dies ist insofern bemerkenswert, da die Fehlerquote der Software bei 15 bis 20 Prozent liegt und aus den entsprechenden Schulungsunterlagen des BAMF keine einheitlichen Informationen für eine zuverlässige Interpretation der Softwareergebnisse zu entnehmen sind. Die algorithmische Software dient damit als „rationalized myth“ (Meyer, Rowan 1977:347), dessen Objektivität und Effizienz als „taken for granted“ (ebd.: 341) angesehen wird. So basiert die Legitimität hier nicht auf faktischer, sondern auf geglaubter Rationalität. Der Einsatz algorithmischer Software wird vom BAMF also gar nicht direkt legitimiert, sondern die Software sorgt für einen „Legitimitätsglauben“ (Weber 1972:122) gegenüber dem BAMF, der zirkulär auf die Software zurückwirkt. Der strategische Versuch des BAMF, die eigenen Legitimitätsdefizite mit Hilfe von „innovativen Technologien“ (BAMF 2018c) zu lösen, lässt sich auch an dem aktuellen Projekt „Blockchain@BAMF“ beobachten, bei dem die Abläufe im Asylprozess „datensicher, transparent und effektiv“ (ebd.) bearbeitet werden sollen.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung meiner Bachelorarbeit, die ich im Februar 2019 an der Humboldt Universität zu Berlin im Fach Sozialwissenschaften geschrieben habe.

Referenzen

- Ali A et al. (2016) Automatic Dialect Detection in Arabic Broadcast Speech. Proceedings of Interspeech.
- BAMF (2017a) Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte. Einführung in die neuen IT-Tools. Online abrufbar unter: https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2018/12/schulung_idms_bamf.pdf [01.02.2020].
- BAMF (2017b) Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess. Vier Fragen und Antworten zu den Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext. Online abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2017/EMN/20170927-am-emn-studie-identitaetsicherung-feststellung.html> [01.02.2020].
- BAMF (2017c) Anfrage an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Biometrische Sprachsoftware zur Erkennung von Dialekten“. Online abrufbar unter: https://fragdenstaat.de/anfrage/biometrische-sprachsoftware-zur-erkennung-von-dialekten/#letter_end [20.02.2020].
- BAMF (2017d) Digitalisierungsagenda 2020. Bisherige Erfolge und Ausblick auf weitere digitale Projekte im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Digitalisierung/broschuere-digitalisierungsagenda-2020.html> [20.02.2020].
- BAMF (2018a) Sprachbiometrisches Assistenzsystem. Unterstützung der Feststellung von Herkunft und Identität im Asylverfahren. Online abrufbar unter https://www.e-government-wettbewerb.de/presentationen/2018/Kat_Digitalisierung_BAMF_Sprachbiometrie.pdf [21.02.2020].
- BAMF (2018b) eGovernment Preisverleihung: 1. Platz. Presseinformation. Online abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180621-am-egovernment.html> [14.02.2020].
- BAMF (2018c) Blockchain@BAMF. Blockchain zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Asylprozess. Online abrufbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/Digitalisierung/digitalisierung_node.html [12.02.2020].
- Bundesregierung (2017) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/107. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/19/001/1900190.pdf> [15.12.2018].
- Bundesregierung (2018a) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/1484. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/016/1901663.pdf> [13.02.2020].
- Bundesregierung (2018b) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/5697. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundes-tag.de/dip21/btd/19/066/1906647.pdf> [12.02.2019].
- Cölltekim C, Rama T (2016) Discriminating similar languages with linear SVMs and neural networks. Proceedings of the VarDial Workshop.
- DiMaggio PJ, Powell WW (2009) Das „stahlharte Gehäuse“ neu betrachtet: Institutionelle Isomorphie und kollektive Rationalität in organisationalen Feldern. In: S. Koch & M. Schemmann (Hrsg.), Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien (S. 57-84). Wiesbaden: VS Verlag.
- Europäische Kommission (2018). Ein europäisches Konzept für künstliche Intelligenz. Online abrufbar unter: europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3363_de.pdf [19.02.2020].
- Frank D (2018) Digitale Unterstützer im Asylverfahren. Wie Sprachbiometrie Asylentscheidungen auf eine noch breitere Grundlage stellt. Online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Service/Top/Presse/Interviews/20181008-interview-cyber-security-report/interview-cyber-security-report-node.html> [10.02.2019].
- Hummel P (2017) Software soll Dialekt von Asylbewerbern untersuchen, Welt. Online abrufbar unter: <https://www.welt.de/wissenschaft/article162926845/Software-soll-Dialekt-von-Asylbewerbern-untersuchen.html> [10.02.2020].
- Meyer JW (1983) Institutionalization and the Rationality of Formal Organizational Structure. In: J. W. Meyer & R. Scott (Hrsg.), Organizational Environments. Ritual and Rationality (S. 261- 282). Beverly Hills/ London/ New Delhi: SAGE Publications.
- Meyer JW, Rowan B (1977) Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. The American Journal of Sociology, 83(2), 340-363.
- Meyer JW, Rowan B (2009) Institutionalisierte Organisationen. Formale Struktur als Mythos und Zeremonie. In: S. Koch & M. Schemmann (Hrsg.), Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien (S. 28-56). Wiesbaden: VS Verlag.
- Pasquale F (2015) The Black Box Society. The Secret Algorithms That Control Money and Information. Cambridge/London: Harvard University Press.
- Tangermann J (2017) Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess. Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (Bd. Working Paper 76): Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/11b_germany_identity_study_final_de.pdf [12.02.2020].
- Weber M (1972 [1921]) Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (5. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.



Alexandra E. Keiner

Alexandra E. Keiner studiert seit Oktober 2018 im Master Sozialwissenschaften am *Institut für Sozialforschung (ISW)* der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Bachelorarbeit hat sie, ebenfalls am ISW, zum Thema *Legitimität von Algorithmen in politischen Verwaltungsorganisationen* geschrieben. Ihre Studienschwerpunkte sind Arbeitssoziologie, Digitalisierung und Herrschaftsverhältnisse in der Plattformökonomie. Sie ist studentische Mitarbeiterin am *Weizenbaum-Institut für vernetzte Gesellschaft* und am Lehrstuhl *Soziologie der Zukunft der Arbeit* am ISW. (Foto: Esra Eres)

